

Datumwort Mainz, die absolute Nichtigkeit des gesamten Inhalts des Testaments herbei, weil der Zeitpunkt der Errichtung des Testaments durch eine an sich unvollständige eigenhändige Zeitangabe nicht ausgewiesen erscheint.

In dieser Beziehung kann bei der Strenge des Gesetzes, was die Beobachtung der für das eigenhändige Testament vorgeschriebenen Förmlichkeiten anbelangt, nicht genug davor gewarnt werden, Geschäftsbriefbogen mit Vordruck bei Vornahme wichtiger Rechtsakte zu verwenden. Auch andre geschäftliche Akte, bei denen der Ort der Errichtung und die Zeitangabe eine entscheidende Rolle spielen, sollten der Sicherheit halber nicht auf Geschäftspapiere mit vorgedruckten Orts- und Zeitangaben geschrieben werden. Der Druck und der handschriftlich ergänzte Druck liefern, wo eigenhändige Schriftlichkeit und ein sicheres Orts- und Zeitdatum gesetzlich zum Zweck des Nachweises verlangt wird, keinen Beweis der absoluten und unbestreitbaren Nichtigkeit dieser Angaben. Beim eigenhändigen Testament, das seinem ganzen Inhalt nach geschrieben sein muß, hat das Vorkommen eines einzigen gedruckten oder auf andre mechanische Weise, nicht mittels Handschrift hergestellten Buchstabens oder einer Ziffer im Erklärungstext oder in der Orts- oder in der Zeitangabe die Nichtigkeit der ganzen Urkunde zur Folge. Die gesetzlichen Formvorschriften sind hier äußerst streng; die Echtheit der Unterschrift gibt hier nicht den Ausschlag und Janiert hier nicht.

Es bewirkt demnach nicht nur die gedruckte Ortsangabe Nichtigkeit der ganzen letztwilligen Erklärung, sondern auch die eigenhändig schriftliche Ausfüllung vorgedruckter Jahreszahlen, wie z. B. 19... genügt, um die Anfechtbarkeit der Testamentserklärung aus dem Gesichtspunkt der Nichtigkeit für andre Erbberechtigte zu begründen. Der Testamentserichter darf aber auch hinsichtlich des Zeitdatums nicht irren, sondern muß den richtigen Tag, Monat und das richtige Jahr eigenhändig ober- oder unterhalb seiner Erklärung niederschreiben, sonst ist das Testament wegen Unrichtigkeit des Zeitdatums nichtig.

Das Zeitdatum muß vollständig sein. Ist z. B. nur Tag und Jahr oder Monat und Jahr geschrieben, so ist das ganze eigenhändige Testament nichtig und gilt als überhaupt nicht vorhanden. Der Ort, der im Testament angegeben ist, muß mit dem Ort, an dem die Erklärung niedergeschrieben ist, übereinstimmen; sonst ist das ganze Testament nichtig. Dagegen schadet es der Rechtsgültigkeit des eigenhändigen Testaments nichts, wenn es statt mit Tinte mit Bleistift oder mit einer andern Schreibmasse geschrieben ist, wenn es eigenhändige Korrekturen mittels Durchstreichungen und Textzufüge oder Schreibfehler enthält. Auch der Stoff, auf dem es niedergeschrieben ist, ist gleichgültig. Mit der Schreibmaschine darf es jedoch nicht geschrieben sein; es muß stets die Originalhandschrift ersehen lassen. Dr. jur. Karl Schaefer.

Geschäftsjubiläum. — Am 1. Januar 1903 konnte der ebenso im deutschen Buchhandel wie in der wissenschaftlichen und literarischen Welt hochgeachtete Verleger Herr J. F. Bergmann in Wiesbaden unter der Teilnahme von Freunden und Kollegen das Fest des fünfundsanzwanzigjährigen gesegneten Wirkens der unter der Firma seines Namens in dem schönen Weltbadeort blühenden Handlung begehen. Herr J. F. Bergmann eröffnete seine Handlung am 1. Januar 1878 auf der Grundlage eines Teils des C. W. Kreidelschen und des Julius Niednerschen Verlags. Später kam auch der übrige Teil des vorzüglich geleiteten und eingeführten Verlags von C. W. Kreidel hinzu, und viele neue, eigne Verlagsunternehmungen vervollständigten im Lauf der Jahre den Bestand des Verlags, der unter den deutschen wissenschaftlichen Verlagshandlungen in der vordersten Reihe steht. Unsere besten Glückwünsche seien dem geehrten Inhaber der Jubelfirma hiermit gern und aufrichtig ausgesprochen.

Erscheinungsfest. — Auf das Erscheinungsfest (Hohe Neujahr) am Dienstag den 6. Januar, das in Sachsen als kirchlicher Festtag gefeiert wird, sei für den Verkehr mit Leipzig hierdurch aufmerksam gemacht.

### Personalnachrichten.

#### Gestorben:

am 2. d. M. in Hamburg, wo er Heilung von seinem Leiden gesucht hat, unser verehrter Kollege Herr Rudolf Reich aus Basel, Inhaber der dortigen alten und hochangesehenen Buchhandlung seines Namens, vormals C. Detloff's Buchhandlung.

Am 1. Januar 1883 wurden die Firmen C. Detloff's Buchhandlung und Bahnmaier's Verlag vereinigt und unter der Firma C. Detloff's Buchhandlung und Verlag weitergeführt. Den Alleinbesitz dieser Handlung übernahm nach dem am 6. August 1890 erfolgten Tode Carl Detloff's der jetzt Verstorbene. Er hat das alte Geschäft mit großer Rührigkeit in Ehren geführt und nicht nur

auf seiner Höhe erhalten, sondern nach mancher Richtung hin erweitert und gefestigt. Im deutschen Buchhandel und zumal bei seinen schweizerischen Kollegen, in deren Vereinsvorstände er mit Aufopferung tätig war, genöß er allgemeine wohlverdiente Hochachtung. — Ehre seinem Andenken!

(Sprechsaal.)

### Verlangen der Löschung im Handelsregister.

Auch eine Rechtsfrage.

Der Unterzeichnete, seit 1868 Inhaber der Weller'schen Buchhandlung in Baugen, erwarb nach dem Tode seines frühern Zöglings Erich Temper dessen Buchhandlung, ließ sich auch als Beiziger der Firma in das Handelsregister eintragen. Die Firma wurde neben der Weller'schen Buchhandlung bis 1894 als getrenntes Geschäft in dem Temperschen Lokal weiter betrieben, dann aber, wegen Mangels an geeignetem Personal, in der Weller'schen Buchhandlung weitergeführt.

Infolge einer Anregung der Zittauer Handelskammer sollen Firmen ohne eignes Geschäftslokal von jetzt an gestrichen werden. Ich wurde auf das hiesige Amtsgericht geladen — einmal, zweimal, dreimal — und ich habe jedesmal auf das bestimmteste erklärt, daß ich die wohlworbene Firma beizubehalten wünsche. Man nahm von der dreimal zu Protokoll gegebenen Erklärung aber keine Notiz; vielmehr erschien ein Zettel: Binnen 14 Tagen ist Löschung der Firma zu beantragen — sonst 20 M. Strafe.

Selbstverständlich habe ich keins von beiden getan, sondern Widerspruch erhoben, gestützt durch den Hinweis auf so und so viel Buchhändler, die mehr als eine Firma besitzen, ohne für jede ein besonderes Lokal zu haben. Gebeten habe ich dabei, die Erledigung dieser Sache auf Anfang 1903 zu verschieben, da natürlich zu Weihnachten und Neujahr wichtigere Sachen zu erledigen sind, und auf das etwaige frühere oder spätere Erlöschen der Firma Erich Temper herzlich wenig ankommt. Auf letztern Wunsch ist man eingegangen; unter der Hand wurde mir aber mitgeteilt, daß man meine Einwände nicht gelten lassen würde, da die Verhältnisse bei den angeführten Firmen doch ganz anders lägen.

Ich habe versprochen, im Börsenblatt eine Aussprache hierüber zu veranlassen, und tue es hiermit. — Hat jemand schon in der gleichen Lage gestedt? und was ist daraus geworden? — Ein befreundeter Jurist gab mir den Rat, mein Recht nicht gutwillig aufzugeben, sondern bis an das Oberlandesgericht zu gehen.

Baugen.

Oscar Koesger.

### Warenhaus-Musikalienhandel.

Auf Grund einer uns vorliegenden Faktur des Firma Oscar Linderer, Theater-Buchhandlung in Berlin NW., Friedrichstraße 153a (jetzt Oscar Linderer'sche Buch- und Musikalienhandlung [Inh.: E. Abraham] in Berlin NW., Friedrichstraße Nr. 136) stellen wir hiermit fest, daß genannte Firma dem Warenhaus A. Jandorf & Co., Musikalien-Sortiment liefert. Die Faktur ist — trotz des alten Formulars — neuesten Datums. (20. November 1902.)

Berlin, 2. Januar 1903.

Der Vorstand

des Vereins der Berliner Musikalienhändler.  
W. Challier. B. Scheithauer. M. Raabe.

### Zum Urheberrecht.

Anfrage.

Ist der Verleger des Neudrucks eines ältern, urheberrechtlich freien Werks verpflichtet, die Genehmigung des Herausgebers zum Druck einer zweiten Auflage einzuholen, oder kann er ohne diese eine unveränderte Auflage mit dem Namen des Herausgebers veranstalten? Der auf dem Titelblatt genannte Herausgeber hat im Auftrag des Verlegers ein Vor- und Nachwort geschrieben und den fast unveränderten Text in Gemeinschaft mit dem Verleger in neuer Orthographie herausgegeben. Er hat für diese Arbeit ein entsprechendes Honorar bekommen und ist der Meinung, daß er ein Urheberrecht an dem Werk habe, was der Verleger bestreitet. — Der Herausgeber, ist Staatsbeamter, und das Werk steht in keinerlei Beziehung zu seinem Beruf. Ein Vertrag ist nicht vorhanden.

Bemerkung der Redaktion. — Im Zweifel gilt der Herausgeber als Urheber. Ein Vertrag besteht nicht; also ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt (Verlagsrechtsgesetz § 5). Den Namen des Herausgebers und dessen Zutaten darf der Verleger zu einer neuen Auflage ohne Genehmigung nicht verwenden. Wir bitten um Aussprache.